

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 34/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mendel M [REDACTED] ,

22, rue d'A[REDACTED], T 3 App. 4622, F-[REDACTED] Paris,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T[REDACTED]straße 26, D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Görtner und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. Dezember 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht einen Ermessensfehler des Beklagten bei der Verweigerung der Abhilfe gegen das rechtskräftige Urteil vom 4. Juni 1965. Der Ablehnungsbescheid über die Angleichung nach Art. IV EEG-Schluss vom 30. November 1965 kann dabei außer Betracht bleiben, weil er im Ergebnis richtig war; denn der Anspruch des Klägers wegen seines Gesundheitsschadens ist im Erstverfahren nicht aus medizinischen Gründen abgelehnt worden.

Das Berufungsgericht stellt für das Revisionsgericht verbindlich fest, daß der Kläger in dem Erstverfahren ohne

ausreichenden Grund seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt hat, daß er zu der angeordneten ärztlichen Untersuchung trotz mehrfacher Aufforderung und Androhung der Folgen nicht erschienen ist. Der Kläger hat das frühere Verfahren nicht nur nachlässig betrieben, was bereits nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die Verweigerung der Abhilfe rechtfertigen würde, sondern eine sechsgerechte Prüfung seines Anspruchs verhindert.

Auch die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gemäß §§ 35, 206 ZPO durch Verschlimmerung des als verfolgungsbedingt anerkannten Leidens oder durch Hinzutreten neuer verfolgungsbedingter Leiden beim Kläger nicht gegeben sei, läßt keinen Rechtsfehler erkennen, der die Zulassung der Revision rechtfertigen würde. Die Entscheidung beruht auf der tatsächlichen Würdigung der ärztlichen Sachverständigenurteilen. Dennoch sind neue verfolgungsbedingte Leiden beim Kläger nicht aufgetreten. Sein psychisches Leiden hat sich zwar verschlimmert, doch ist diese Verschlimmerung abgrenzbar auf einen verfolgungsunabhängigen Krankheitsprozeß zurückzuführen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats besteht dann für die neuen Beschwerden und Ausfälle kein Anspruch auf Entschädigung (vgl. Rst 1975, 234). Es fehlen auch Anhaltspunkte dafür, daß der Berufsrichter bei der Beurteilung des Leidenszustandes des Klägers die erforderliche Gesamtschau nicht vorgenommen hat. Im übrigen würde es sich hierbei nur um einen Verfahrensfehler handeln (BGH

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

RzW 1973, 171), der nur unter den Voraussetzungen von BGH RzW 1967, 431, die hier nicht vorliegen, zur Zulassung der Revision führen würde.

Mai

Zorn